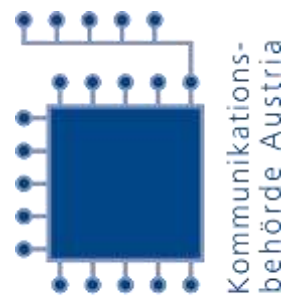


Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)  
 Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien  
 Telefon: 01/58058-0,  
 Telefax: 01/58058-9191  
 E-Mail: rtr@rtr.at  
 http://www.rtr.at  
 DVR: 4009878 Austria

**Behörde** (Anschrift, Telefon,  
 Telefax, E-Mail, DVR, URL)



Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort  
 des/der Beschuldigten

**RSb**

Frau XY  
 p.A. Bundesministerium für Bildung und Frauen  
 Minoritenplatz 5  
 1014 Wien

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 13.500/15-102	Mag. Schörg	474	31. August 2015

## Straferkenntnis

Sie haben

<b>am</b> 15.04.2015	<b>in</b> Wien
<p>als zur Vertretung nach außen berufenes Organ des Bundesministeriums für Bildung und Frauen und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortliche dieses Rechtsträgers, zu verantworten, im Rahmen der Bekanntgabe von Daten gemäß § 2 Abs. 1 Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011 idF BGBl. I Nr. 6/2015, an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) auf der unter <a href="http://www.rtr.at">www.rtr.at</a> abrufbaren Webschnittstelle unter der Rubrik „Name des Mediums“ durch die Eingabe der Bezeichnung</p> <p>orf</p> <p>eine Bekanntgabe veranlasst zu haben, deren Unrichtigkeit offensichtlich ist. Die Bezeichnung ist insofern falsch, als es sich hierbei nicht um den Namen eines periodischen Mediums handelt.</p>	

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 5 Abs. 2 1. Fall in Verbindung mit § 2 Abs. 1 MedKF-TG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
<b>800,-</b>	<b>3 Stunden</b>	<b>keine</b>	§ 5 Abs. 2 MedKF-TG iVm §§ 16 und 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet das Bundesministerium für Bildung und Frauen für die verhängten Geldstrafen sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

**80,00** Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Euro als Ersatz der Barauslagen für

-

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

**880,-** Euro

#### Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag ist in diesem Fall binnen zwei Wochen entweder **unter Angabe der Geschäftszahl KOA 13.500/15-023** auf das Konto der RTR-GmbH mit den Kontodaten **IBAN: AT93 20111 2923 1280 909, BIC: GIBAATWWXXX** zu überweisen oder bei uns einzuzahlen. Bitte bringen Sie in diesem Fall dieses Straferkenntnis mit.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

## **Begründung:**

### **1. Gang des Verfahrens**

Mit Schreiben vom 23.06.2015, KOA 13.500/15-068, leitete die KommAustria gegen die Beschuldigte als zur Vertretung nach außen berufenes Organ des Bundesministeriums für Bildung und Frauen und damit für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortliche ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte die Beschuldigte zur Rechtfertigung hinsichtlich des Vorwurfs auf, sie habe es zu verantworten, dass für das Bundesministerium für Bildung und Frauen am 15.04.2015, somit in der Meldephase betreffend das 1. Quartal des Jahres 2015, eine Bekanntgabe veranlasst worden sei, deren Unrichtigkeit offensichtlich ist, da es sich bei einer Eingabe nicht um den Namen eines periodischen Mediums handle.

Mit Schreiben vom 09.07.2015, eingelangt am 14.07.2015, rechtfertigte sich die Beschuldigte zu dem gegen sie erhobenen Vorwurf und brachte vor, dass im Zuge der das Bundesministerium für Bildung und Frauen treffenden Bekanntgabepflicht nach § 2 MedKF-TG für das 1. Quartal 2015 insgesamt 109 interne Meldungen zu bearbeiten gewesen seien. Zu erfassen seien nicht bloß die Einschaltungen der Zentralstelle, sondern es müssten auch die Landesschulräte als nachgeordnete Dienststellen, die Pädagogischen Hochschulen, die Zentrallehranstalten sowie die mittleren und höheren Schulen, für die der Bund Schulerhalter ist, abgefragt werden. Alle Meldungen würden auf Ebene der Landesschulräte sowie in der Zentralstelle vorab geprüft und kontrolliert, ehe sie von der für die Bekanntgabe der meldepflichtigen Einschaltungen verantwortlichen Organisationseinheit nach nochmaliger Kontrolle in die Eingabemaske der RTR-GmbH eingegeben würden.

Obwohl dieses Melde- und Kontrollsystem bislang klaglos funktioniert habe, sei bei der Eingabe für das 1. Quartal 2015 ein bedauerliches Versehen unterlaufen. Bei einem im Fernsehprogramm ORF 2 gesendeten Spot für die BeSt Messe (Messe für Beruf, Studium und Weiterbildung) sei statt des periodischen elektronischen Mediums ORF 2 die Bezeichnung des Medieninhabers ORF eingegeben worden. Die gemäß § 2 Abs. 1 MedKF-TG gleichfalls bekanntzugebenden Einschaltungskosten in der Höhe von EUR 6.000,- seien jedoch korrekt genannt worden. Zudem entsprächen auch alle übrigen 19 Eingaben den Vorgaben von § 2 MedKF-TG. Wenngleich das Verwechseln eines periodischen elektronischen Mediums (§ 1 Abs. 1 Z 5a Mediengesetz) mit dem Medieninhaber (§ 1 Abs. 1 Z 8 Mediengesetz) objektiv die Unrichtigkeit der Eingabe bewirke, scheine die Zielsetzung des MedKF-TG trotz des Irrtums im Wesentlichen gewahrt worden zu sein. Die Meldung sei zeitgerecht erfolgt. Aus ihr sei neben den Kosten für die Einschaltung mit der Nennung des Medieninhabers auch das Medienunternehmen (§ 1 Abs. 1 Z 6 Mediengesetz) hervorgegangen, dem die Gebühr für die Einschaltung angewiesen worden sei. Damit sei zumindest ersichtlich, dass ein Auftrag in bestimmter Höhe vergeben wurde und wer ihn erhalten hat. Der zentralen Zielsetzung des MedKF-TG, bei der Erteilung von (Werbe)Aufträgen und bei der Vergabe von Förderungen an Medieninhaber die Transparenz sicherzustellen (§ 1), dürfte aber dessen ungeachtet weitgehend entsprochen worden sein, selbst wenn die Angabe des periodischen Mediums letztlich unterblieben sei, was die Bekanntgabe in Bezug auf diese Meldung wohl fehlerhaft mache.

Wie eingangs dargelegt seien der Bekanntgabe nach § 2 MedKF-TG mehrere Etappen vorgeschaltet. Diese Struktur ergebe sich aus der Organisation der Zentralstelle sowie aus dem Aufbau der Schulverwaltung und der Schulorganisation. Obwohl daraus bislang noch nie Schwierigkeiten resultiert wären, sei das Schreiben der KommAustria vom 18.05.2015, KOA 13.050/15-022 (Beanstandung der Meldung und Aufforderung zur Richtigstellung), von der Einlaufstelle zunächst irrtümlich einer nicht zuständigen Abteilung zugeteilt worden. Zwar sei umgehend die Weiterleitung an die richtige Stelle erfolgt, jedoch das Schriftstück dort aufgrund des zu diesem Zeitpunkt herrschenden hohen Arbeitsanfalls unglücklicherweise in Verstoß geraten und daher nicht beantwortet worden. Die darin vorgeschlagene Korrektur wäre ohne jeden Aufwand durchführbar gewesen und man hätte diese gegebenenfalls auch durchgeführt. Es sei nicht Absicht gewesen die Wirksamkeit des MedKF-TG zu untergraben.

### **2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

Die Beschuldigte ist seit 01.03.2014 Bundesministerin für Bildung und Frauen. Sie hatte diese Funktion somit auch im April 2015 inne. Das Bundesministerium für Bildung und Frauen wurde durch § 1 Abs. 1 Z 4 Bundesministeriengesetz (BMG), BGBl. Nr. 76/1986 idF BGBl. I Nr. 11/2014, eingerichtet.

Am 05.02.2015 hat der Rechnungshof des Bundes auf Grundlage seiner Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 3 BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T) der KommAustria die – zum Stand 1. Jänner 2015 aktualisierte – Liste mit ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger übermittelt. Das Bundesministerium für Bildung und Frauen ist auf dieser Liste angeführt. Zudem befindet sich der Rechtsträger auch auf der online abrufbaren Liste derjenigen Rechtsträger, die aktuell der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof unterliegen.

Für das Bundesministerium für Bildung und Frauen wurde am 15.04.2015 im Rahmen der Bekanntgabe von Werbeaufträgen/entgeltlichen Veröffentlichungen nach § 2 MedKF-TG in der dafür vorgesehenen Webschnittstelle der KommAustria unter der Rubrik „Name des Mediums“ unter anderem folgende Bekanntgabe veranlasst: „orf“.

Die Bekanntgabe „orf“ betrifft die Schaltung von Werbespots betreffend die Messe für Beruf, Studium und Weiterbildung (BeSt) im Rundfunkprogramm „ORF 2“.

Die Bezeichnung „orf“ (Österreichischer Rundfunk) benennt eine gemäß § 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 112/2015, eingerichtete Stiftung öffentlichen Rechts, deren Zweck die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrages gemäß den §§ 3 bis 5 ORF-G darstellt. Der Versorgungsauftrag umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 ORF-G unter anderem zwei österreichweit empfangbare Programme des Fernsehens („ORF eins“ und „ORF 2“). Der ORF ist somit Medieninhaber des Fernsehprogramms „ORF 2“.

Dem Bundesministerium für Bildung und Frauen wurde mit Schreiben vom 18.05.2015, KOA 13.050/15-022, mitgeteilt, dass die für das 1. Quartal 2015 abgegebene Meldung nach Auffassung der KommAustria (in Teilen) nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, da es sich bei der Eingabe „orf“ nicht um ein periodisches Medium sondern um die Bezeichnung eines Medieninhabers handelt. Zugleich wurde dem Rechtsträger die Möglichkeit eingeräumt die Meldung binnen einer Frist von zwei Wochen zu korrigieren. Die Zustellung des Schreibens ist durch Übernahme am 20.05.2015 ausgewiesen. Innerhalb der eingeräumten Frist wurde seitens des Rechtsträgers keine Korrektur veranlasst. Dies ist darauf zurückzuführen, dass das Schreiben aufgrund des, in der betreffenden Abteilung zu diesem Zeitpunkt herrschenden, hohen Arbeitsanfalles in Verstoß geraten ist und somit nicht bearbeitet wurde.

Die KommAustria geht von einem monatlichen Bruttoeinkommen der Beschuldigten in der Höhe von EUR aus.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellung, dass das Bundesministerium für Bildung und Frauen der Rechnungs- und Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof unterliegt, beruht auf der Liste, welche der KommAustria gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T vom Rechnungshof halbjährlich übermittelt wird sowie aus der Einsichtnahme in die Website des Rechnungshofes auf welcher die, aktuell seiner Gebarungskontrolle unterworfenen, Rechtsträger im Einzelnen angeführt sind (abrufbar unter: <http://www.rechnungshof.gv.at/beratung/pruefobjekte.html>). Die Feststellung zur Funktion der Beschuldigten seit 01.03.2014 beruht auf der Einsichtnahme in die Website des österreichischen Parlaments: [http://www.parlament.gv.at/WWER/PAD\\_08177/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_08177/index.shtml).

Die Feststellung, dass für das Bundesministerium für Bildung und Frauen am 15.04.2015, somit innerhalb der Meldephase betreffend das 1. Quartal 2015, über die Webschnittstelle der KommAustria die in den Feststellungen genannte Bezeichnung eingegeben wurde, ergibt sich einerseits aus den – auch für die Beschuldigte einsehbaren – Aufzeichnungen der Webschnittstelle und andererseits aus der von der KommAustria gemäß § 3 Abs. 3 MedKF TG veröffentlichten Liste der bekanntgegebenen Daten. Diese ist auf der Website der RTR-GmbH abrufbar: [https://www.rtr.at/de/m/veroeffentl\\_medkftg\\_daten](https://www.rtr.at/de/m/veroeffentl_medkftg_daten)).

Aus dem Vorbringen der Beschuldigten ergibt sich, dass der am 15.04.2015 veranlassten

Bekanntgabe entgeltliche Veröffentlichungen im Rundfunkprogramm „ORF 2“ zuzurechnen sind.

Dass das Beanstandungsschreiben vom 18.05.2015 nach Zustellung innerhalb des Ministeriums in Verstoß geraten ist, ergibt sich aus dem Vorbringen der Beschuldigten. Die übrigen Feststellungen beruhen auf den zitierten Akten der KommAustria sowie auf dem Vorbringen der Beschuldigten.

Die Feststellung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Beschuldigten beruht auf einer Einschätzung der KommAustria. Die Beschuldigte selbst hat hierzu auf das Bundesgesetz über die Bezüge der obersten Organe, der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates (Bundesbezügegesetz, BBezG), BGBl. I Nr. 64/1997 idF BGBl. I Nr. 65/2015, verwiesen. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 leg cit gebühren einem Bundesminister Bezüge in der Höhe von 200 % des in § 2 leg cit festgesetzten und jährlich durch den Rechnungshof angepassten Ausgangsbetrages. Der aktuelle Ausgangsbetrag ist auf der Website des Rechnungshofes veröffentlicht: <http://www.rechnungshof.gv.at/sonderaufgaben/anpassungsfaktor.html>. Auf Grundlage der genannten gesetzlichen Bestimmungen vermochte die KommAustria das Bruttomonatseinkommen der Beschuldigten einzuschätzen.

## 4. Rechtliche Beurteilung

### 4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen

Nach § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) (KommAustria-Gesetz – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013 idF BGBl. I Nr. 86/2015) ist die KommAustria für die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflichten in Bezug auf Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften zuständig. Die „Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011“ zählt demgemäß nach § 2 Abs. 1 Z 12 KOG zu den Aufgaben der KommAustria.

Gemäß § 5 Abs. 2 MedKF-TG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer eine Bekanntgabe veranlasst, deren Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit offensichtlich ist oder von der KommAustria aus Anlass einer Mitteilung des Rechnungshofes im Zuge der Gebarungskontrolle eines Rechtsträgers festgestellt wurde.

### 4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 5 Abs. 2 MedKF-TG

Auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens steht fest, dass das Bundesministerium für Bildung und Frauen von den Bekanntgabepflichten nach § 2 und nach § 4 MedKF-TG betroffen ist und für diesen Rechtsträger am 15.04.2015 die in den Feststellungen genannte Eingabe veranlasst wurde.

§ 5 Abs. 2 MedKF-TG lautet auszugsweise wörtlich:

#### **„Verwaltungsstrafe**

§ 5. (1) ...

*(2) Weiters begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer eine Bekanntgabe veranlasst, deren Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit offensichtlich ist oder der KommAustria aus Anlass einer Mitteilung des Rechnungshofes im Zuge der Gebarungskontrolle eines Rechtsträgers festgestellt wurde.“*

Die maßgeblichen Regelungen des § 2 MedKF-TG lauten:

#### **„Bekanntgabepflicht bei Aufträgen**

*§ 2. (1) Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B VG, BGBl. Nr. 1/1930, angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger für sämtliche entweder direkt oder unter*

## Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge

1. über (audiovisuelle) kommerzielle Kommunikation gemäß § 1a Z 6 des ORF-Gesetzes – ORF G, BGBl. I Nr. 83/2001, § 2 Z 2 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes – AMD G, BGBl. I Nr. 84/2001, und Werbung und Patronanz gemäß § 19 Abs. 1 und 5 des Privatradiogesetzes – PrR G, BGBl. I Nr. 20/2001, sowie über Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit im Inhaltsangebot des ORF (§ 14 Abs. 9 ORF-G) oder in Hörfunkprogrammen nach dem PrR-G oder in audiovisuellen Mediendiensten nach dem AMD-G und

2. über entgeltliche Veröffentlichungen gemäß § 26 MedienG an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder sonst an Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums

den Namen des jeweiligen periodischen Mediums, in dem - mit Ausnahme der Fälle des Abs. 4 - Veröffentlichungen vorgenommen wurden, sowie die Gesamthöhe des jeweils innerhalb für die innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen (Z 1 und 2) zu leistenden Entgelts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bekanntzugeben. Für die nach Z 2 erfassten periodischen Druckwerke bezieht sich die Bekanntgabepflicht auch auf entgeltliche Veröffentlichungen in den dem periodischen Druckwerk angefügten Beilagen oder Sondertitel.

(2) ...

(3) Die Bekanntgabe des Auftraggebers, des Namens des periodischen Mediums und der Gesamthöhe des geleisteten Entgelts für Veröffentlichungen in dem jeweiligen periodischen Medium hat durch die dazu Verpflichteten elektronisch im Wege einer Webschnittstelle (Web-Interfaces) an die KommAustria zu erfolgen. Die Bekanntgabe hat quartalsweise jeweils innerhalb von zwei Wochen gerechnet ab dem Ende eines Quartals zu erfolgen. Die Veröffentlichung dieser Daten durch die KommAustria bestimmt sich nach § 3 Abs. 3.

(4) ...

(5) Das geleistete Entgelt ist jeweils als Nettoentgelt anzugeben. Bei Tausch- oder tauschähnlichen Geschäften ist der gemeine Wert anzugeben. Für die Bekanntgabepflicht maßgeblich ist jeweils der Zeitpunkt der Leistungserbringung.“

Die Bekanntgabepflichten gemäß §§ 2 und 4 MedKF-TG betreffen sämtliche Rechtsträger, die unter der Kontrolle des Rechnungshofes stehen. Gemäß Art 126b Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 102/2014, hat der Rechnungshof die gesamte Staatswirtschaft des Bundes, somit auch den Wirkungsbereich der Bundesministerien, zu überprüfen.

Gemäß § 2 Abs. 1 iVm Abs. 4 MedKF-TG haben alle vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfassten Rechtsträger sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge über entgeltliche Veröffentlichungen in periodischen Medien bekanntzugeben, sofern die Gesamthöhe des zu leistenden Entgelts im betreffenden Quartal EUR 5.000,- übersteigt.

§ 2 Abs. 1 MedKF-TG verpflichtet die Rechtsträger zur Bekanntgabe des „Namens des jeweiligen periodischen Mediums“ in dem die entgeltliche Veröffentlichung in concreto stattgefunden hat. Angesichts der Bestimmung des § 1 Abs. 1 Z 1 Mediengesetz (BGBl. Nr. 314/1981 idF BGBl. I Nr. 101/2014, MedienG) handelt es sich bei einem Medium um ein Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder der Massenverbreitung. Die Gesetzesmaterialien des MedKF-TG betonen, dass bei der Bekanntgabe nach § 2 Abs. 1 MedKF-TG der Name des Mediums, dh das konkrete Druckwerk, Rundfunkprogramm oder die Website anzugeben ist (ErlRV 1276 BlgNR 24. GP zu § 2 MedKF-TG). Nicht in Einklang mit § 2 Abs. 1 MedKF TG steht daher beispielsweise die Bekanntgabe des Namens eines Medieninhabers, einer juristischen Person, einer Werbe- bzw. Medienagentur, eines Vermarktungsunternehmens, einer Druckerei oder eines Verlegers bzw. Verlages.

Das Tatbild nach § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG besteht in der Veranlassung einer offensichtlich unrichtigen Bekanntgabe. Der Bericht des Verfassungsausschusses zum MedKF-TG hält in diesem Zusammenhang fest, dass die Bestimmung des § 5 Abs. 2 MedKF-TG der KommAustria die Möglichkeit eröffnen soll, bei einem qualifizierten und begründeten Verdacht einer Falschmeldung ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten. Diese Bestimmung erweitert somit die Möglichkeit einer Verwaltungsstrafsanktion auf Sachverhalte, bei denen eine offensichtlich unvollständige oder unrichtige Bekanntgabe erfolgt (vgl. AB 1607 BlgNR 24. GP zu § 5 Abs. 2 MedKF TG).

Unrichtig ist die Bekanntgabe bzw. Meldung dann, wenn sie einerseits falsche Zahlen enthält,

die gemeldeten Geldbeträge also nicht der - letztlich für die Veröffentlichungen in den jeweiligen Medien - geleisteten Summe entsprechen. Unrichtig ist die Meldung jedoch auch dann, wenn einer oder mehrere der gemeldeten Geldbeträge nicht dem Medium zugeordnet werden, in dem die Veröffentlichung jeweils vorgenommen wurde. Ebenso unrichtig ist schließlich eine Meldung die einen oder mehrere Geldbeträge einer (juristischen) Person oder einer sonstigen Entität zuweist, bei der es sich um kein Medium handelt.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine Falschmeldung dann offensichtlich, wenn die KommAustria dem meldepflichtigen Rechtsträger einen Auftrag zur Berichtigung der unrichtigen oder unvollständigen Bekanntgabe erteilt hat und er diesem ohne Grund nicht entsprochen hat oder wenn der Rechtsträger gleichartige Fehler nach Beanstandung früherer Bekanntgaben neuerlich begeht (VwGH 24.03.2015, Zl. 2015/03/0006).

Im Lichte dieser Ausführungen handelt es sich bei der für das Bundesministerium für Bildung und Frauen veranlassten Eingabe „orf“ um eine unrichtige Bekanntgabe im Sinne des § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG, da sie einen Geldbetrag einer (juristischen) Person oder einer sonstigen Entität zuweist, bei der es sich um kein Medium handelt.

Die Unrichtigkeit der Meldung musste dem Rechtsträger nach der erfolgten Beanstandung durch die Behörde aber auch offensichtlich sein. Die KommAustria hat dem Bundesministerium für Bildung und Frauen mit Schreiben vom 18.05.2015 (zugestellt am 20.05.2015) mitgeteilt, dass dessen Meldung (in Teilen) nicht den gesetzlichen Erfordernissen entspricht und den Rechtsträger zur Vornahme einer Korrektur in der Webschnittstelle, die zu diesem Zweck erneut geöffnet wurde, aufgefordert. Binnen der dem Rechtsträger gesetzten zweiwöchigen Frist wurde weder dem Verbesserungsauftrag entsprochen noch überhaupt eine Stellungnahme hierzu abgegeben. Dieses Versäumnis resultierte, wie noch zu zeigen sein wird, aus Gründen, die der subjektiven Sphäre der Beschuldigten zuzurechnen sind, mithin Organisationsverschulden darstellen (siehe dazu die Ausführungen zum Verschulden unter Pkt. 4.4.).

Da somit eine Bekanntgabe gemäß § 2 MedKF-TG veranlasst wurde, deren Unrichtigkeit offensichtlich ist, ist der objektive Tatbestand des § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG erfüllt.

#### **4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Beschuldigten**

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Die Beschuldigte war nach dem Ermittlungsverfahren zum Tatzeitpunkt Mitglied der Bundesregierung im Sinne des dritten Hauptstückes, 2. Abschnitt B-VG. Gemäß Art 77 B-VG sind zur Besorgung der Geschäfte der Bundesverwaltung die Bundesministerien und die ihnen unterstellten Ämter berufen. Die Zahl der Bundesministerien, ihr Wirkungsbereich und ihre Einrichtung werden durch das Bundesministeriengesetz (BMG), BGBl. Nr. 76/1986 idF BGBl. I Nr. 11/2014, bestimmt. Mit der Leitung der Bundesministerien ist je ein Bundesminister betraut.

Beim Bundesminister handelt es sich um ein monokratisches Organ, dh dass die Willensbildung von einem einzigen Organ ausgeht bzw. diesem zugerechnet wird (vgl. zB Kahl/Weber, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>4</sup>, Rz 215, 291). Die Bearbeitung der einzelnen Vollzugsangelegenheiten erfolgt regelmäßig durch den, dem Bundesminister zugewiesenen, administrativen Hilfsapparat: das Bundesministerium. Aufgrund der monokratischen Organisationsstruktur sind grundsätzlich alle durch nachgeordnete Dienststellen gesetzten Rechtsakte dem Bundesminister zuzurechnen. Weiters haben die Bundesminister gemäß § 4 Abs. 1 BMG in geeigneter Weise, erforderlichenfalls durch unmittelbare Einschau, Sorge dafür zu tragen, dass die ihren Bundesministerien nachgeordneten Verwaltungsbehörden, Ämter und Einrichtungen des Bundes ihre Geschäfte in gesetzmäßiger Weise besorgen (Dienstaufsicht). Die Zurechnung der rechtlichen Verantwortlichkeit ist insofern eindeutig.

Die vom Gesetzgeber vorgesehene Organisationsstruktur der Bundesministerien und die damit verbundenen umfassenden Befugnisse und Verantwortlichkeiten der Bundesminister bedingt auch deren Befugnis das Ministerium nach außen hin zu vertreten.

Die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten iSv § 9 Abs. 2 VStG wurde von der Beschuldigten nicht behauptet.

Die Beschuldigte war daher für die Einhaltung der Verpflichtungen des Bundesministeriums für Bildung und Frauen nach dem MedKF-TG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

#### 4.4. Zum Verschulden der Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung der Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 2 MedKF-TG als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei dem vorgeworfenen Verstoß gegen § 5 Abs. 2 iVm § 2 MedKF-TG um ein Ungehorsamsdelikt handelt: Ausweislich der Gesetzesmaterialien liegt ein Erfolgsdelikt dann vor, wenn die Strafbarkeit einer Tat zur Voraussetzung hat, dass sich die Tat entweder gegen ein bestimmtes Objekt gerichtet hat und dessen Verletzung bewirkt oder es der Gefahr einer Verletzung tatsächlich ausgesetzt hat (Vgl. VfAB 360 BlgNR 24. GP zu § 5 VStG). § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG sieht als Tathandlung die Veranlassung einer offensichtlich unrichtigen Bekanntgabe vor, wobei die Frage des Vorliegens einer Unvollständigkeit nach § 2 MedKF-TG zu beurteilen ist. Mit Abgabe der unvollständigen Erklärung ist die Tat vollendet. Ein darüber hinausgehender Eintritt eines Schadens ist zur Vollendung des Tatbildes nicht erforderlich. Insbesondere fordert § 5 Abs. 2 MedKF-TG nicht das Vorliegen einer konkreten Beeinträchtigung desjenigen Rechtsgutes welches durch das MedKF-TG geschützt werden soll.

Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte, widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es – im Anwendungsbereich von § 9 Abs. 1 VStG – der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Regel- und Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, ZI. 2010/08/0172, mwN). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Regel- und Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, ZI. 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (VwGH 25.02.2010, ZI. 2008/09/0224). Eine bloß stichprobenartige Überprüfung genügt hierzu ebensowenig (VwGH 20. 12. 1996, ZI. 93/02/0306) wie eine bloße Delegation an Dritte ohne dabei die Einhaltung des Regelsystems zu kontrollieren (VwGH 15.09.1997, ZI. 97/10/0091).

Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte (VwGH 27.11.1995, ZI. 93/10/0186). Der Beschuldigte hat im Einzelnen alles ihm Zumutbare zu unternehmen um Verwaltungsübertretungen hintanzuhalten. Insbesondere darf den Mitarbeitern kein Anreiz zur Begehung von Verwaltungsübertretungen geboten werden (VwGH 13.06.1989, ZI. 88/08/0150). Schließlich hat der Beschuldigte auszuführen, wie er auf Verstöße reagierte und welche Maßnahmen er trifft um zukünftige Verstöße hintanzuhalten (VwGH 09.06.1988, ZI. 88/08/0123). Hinsichtlich des Kontrollsystems ist es nach der Rechtsprechung des VwGH nicht erforderlich, dass die Leitungsorgane eigenhändig die entsprechenden Überwachungen vornehmen, es bedarf aber einer direkten diesbezüglichen Einbindung der verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen; und zwar derart, dass – ausgehend von ihnen selbst – eine durchgehende Kontroll- und Überwachungskette bis zur untersten Ebene besteht, die die Einhaltung der entsprechenden Regeln und Instruktionen sicherstellt (*Lewisich in Lewisich/Fister/Weilguni, VStG § 9 Rz 44 mwN*).

Wie bereits in den Feststellungen ausgeführt, wurde für das Bundesministerium für Bildung und Frauen am 15.04.2015 eine unrichtige Bekanntgabe veranlasst und diese trotz schriftlicher Aufforderung der KommAustria nicht korrigiert. Auf Verschuldensebene ist nunmehr zu prüfen ob dieses Versäumnis auf Umstände zurückzuführen ist, die von der Beschuldigten zu vertreten sind oder ob sie glaubhaft machen konnte, dass ihr die Einhaltung der verwaltungsrechtlichen Vorschrift im konkreten Fall unzumutbar war. Da die Beschuldigte nach der Gesetzeslage weder



dazu verpflichtet war die verfahrensgegenständliche Meldung persönlich einzugeben noch das ihr von der KommAustria übermittelte Beanstandungsschreiben persönlich zu übernehmen, beschränkt sich die Verschuldensprüfung auf die Frage, ob ihr nach der Sachlage Organisationsverschulden zuzurechnen ist.

Ein ausreichendes Kontrollsystem um den im MedKF-TG enthaltenen Verpflichtungen nachzukommen besteht dann, wenn dieses unter gewöhnlichen Bedingungen geeignet ist sicherzustellen, dass die Meldungen des Rechtsträgers rechtzeitig und rechtsrichtig (vollständig und korrekt) erfolgen. Dies beinhaltet auch einen funktionierenden Postlauf im Rahmen dessen einlangende Poststücke ordnungsgemäß entgegengenommen, an die zuständige Abteilung weitergeleitet und dort inhaltlich behandelt werden.

Unbestritten ist, dass die Aufforderung zur Berichtigung mit der Zustellung an das Ministerium durch Übernahme am 20.05.2015 in die Sphäre der Beschuldigten gelangte. Gleichwohl wurde von ihr im Rahmen der Rechtfertigung nicht substantiiert dargetan, weshalb das Schreiben im konkreten Fall in Verstoß geriet und welche Abteilung für die Vornahme der Korrektur zuständig gewesen wäre. Jedenfalls kann nicht davon ausgegangen werden, dass außergewöhnliche Umstände vorgelegen hätten, die im Einzelfall die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen verunmöglicht hätten. Vermehrter Arbeitsaufwand vermag zwar faktisch zu erklären weshalb das Schreiben in Verstoß geraten ist, stellt jedoch nach Ansicht der KommAustria keinen verwaltungsstrafrechtlichen Entschuldigungsgrund dar, da ein Kontrollsystem im Sinne der höchstgerichtlichen Rechtsprechung in der Regel auch bei überdurchschnittlicher Arbeitsbelastung noch funktionieren sollte. Es wäre in diesem Zusammenhang gerade Aufgabe der Beschuldigten bzw. der von ihr betrauten Organe (deren Verhalten sie sich zuzurechnen hat) gewesen, die Organisationsstrukturen dergestalt einzurichten, dass behördliche Schriftstücke auch im Falle vermehrten Arbeitsaufwandes nicht in Verstoß geraten.

Zudem fehlen Ausführungen darüber ob und gegebenenfalls welche konkreten Maßnahmen getroffen werden um zukünftig vergleichbare Rechtsverletzungen hintanzuhalten. Das Vorbringen der Beschuldigten ist somit insgesamt nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen.

Die Beschuldigte hat jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 MedKF-TG iVm § 9 Abs. 1 VStG begangen.

#### **4.5. Strafbemessung**

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kann die Behörde ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Voraussetzung für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist das kumulative Vorliegen der in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien. Von geringem Verschulden iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. zu § 21 VStG aF: VwGH 16.09.2010, ZI. 2010/09/0141 und VwGH 06.11.2012, ZI. 2012/09/0066).

Von geringem Verschulden kann jedoch in concreto nicht gesprochen werden: der gegenständliche Sachverhalt stellt unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes vielmehr eine typische Verwirklichung von § 5 Abs. 2 MedKF-TG dar, da eine objektiv unrichtige Bekanntgabe erfolgte, die trotz Aufforderung zur Berichtigung durch die Behörde nicht fristgerecht korrigiert wurde. Die Beschuldigte vermochte in der Rechtfertigung nicht überzeugend darzutun, dass dieses Versäumnis auf einem Verschulden beruht, welches als unterdurchschnittlich gering anzusehen wäre.

Ein Absehen von der Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist somit ausgeschlossen. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor. Die Behörde konnte daher nicht von der Verhängung einer Strafe gemäß § 45 Abs. 1 VStG absehen.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Zwar hat die Beschuldigte hierzu keine unmittelbaren Angaben gemacht, jedoch auf die im BBezG enthaltenen Regelungen verwiesen. Auf Basis dieser gesetzlichen Grundlage konnte die Einkommenssituation der Beschuldigten schlüssig abgeleitet werden (vgl. zB VwGH 31.01.2012, ZI. 2009/05/0123).

Als Milderungsgrund ist zu werten, dass es sich um die erste Rechtsverletzung dieser Art handelt. Zudem hat die Beschuldigte das Vorliegen sowohl der objektiven als auch der subjektiven Tatbestandselemente im Wesentlichen zugestanden, indem sie ausführte, dass durch die unrichtige Eingabe samt Nichtvornahme der Korrektur ein „bedauerlichen Fehler unterlaufen“ sei.

Unter Berücksichtigung der Strafbemessungskriterien gemäß § 19 VStG, insbesondere der Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts durch die Tat (§ 19 Abs. 1 VStG) des Verschuldens (§ 19 Abs. 2 VStG), das nicht wesentlich über dem im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG umschriebenen geringfügigen Verschulden liegt, und der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschuldigten (§ 19 Abs. 2 VStG) erscheint eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 800,- als tat- und schuldangemessen. Dabei wurden auch das Vorliegen des erwähnten Milderungs- bzw. Erschwerungsgrundes berücksichtigt.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zum Verschulden angemessen.

#### **4.6. Kosten des Strafverfahrens**

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit EUR 10,- zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich EUR 100,- anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10% (jedoch mindestens EUR 10,-) der verhängten Strafe zu leisten hat.

#### **4.7. Haftung des Bundesministeriums für Bildung und Frauen**

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in § 9 Abs. 3 VStG genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass das Bundesministerium für Bildung und Frauen für die über die Beschuldigte verhängte Geldstrafe zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

[\[Hier steht der Link zur Internetseite, auf der die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs bekanntgemacht sind.\]](#)

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.  
(Vorsitzender-Stellvertreter)